

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Termine März 2007
- Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Auslegung einer Freistellung von der Arbeit unter Anrechnung von Urlaub
- Ehegattenarbeitsverhältnis: Abgrenzung zu familienrechtlicher Mitarbeit
- Haftung des Unternehmers als Bürge hinsichtlich der Beitragsschuld des Subunternehmers
- Derzeitiges Erbschaftsteuerrecht ist verfassungswidrig
- Pflicht zur Anzeige des in ausländischer Zweigniederlassung inländischer Kreditinstitute verwahrten Vermögens eines Erblassers
- Anspruch auf Kindergeld für ein Kind mit Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung
- Arbeitgeberbeiträge an die "Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen" sind steuerbefreit
- Aufwandsentschädigung für die berufliche Nutzung von Wohnraum
- Die Auseinandersetzung einer typisch stillen Gesellschaft ist nicht steuerpflichtig
- Ein Wirtschaftsingenieur ist freiberuflich tätig
- Erbbauzinsen gehören zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Gewerblicher Grundstückshandel: Durchgehandelte Objekte als Zählobjekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze
- Hygieneberater übt freiberufliche Tätigkeit aus
- Keine Änderung einer bestandskräftigen Aufhebung des Kindergelds auf Grund geänderter Rechtsauffassung zur Ermittlung des Jahreshöchstbetrags
- Keine Kürzung des Vorwegabzugs bei geringfügig beschäftigten Altersrentnern
- Kindergeld: Beiträge des Kindes zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung mindern seine Einkünfte
- Lebensversicherung: Schädliche Verwendung und Anzeigepflicht
- Private Veräußerungsgeschäfte: Keine Rückwirkung von verschärfenden Rechtsvorschriften auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1999
- Veräußerung von GmbH-Anteilen durch Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums
- Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut eingeschränkt
- Zusammenveranlagung von Ehegatten bei Erbausschlagung
- Tilgungswirkung von Voreinzahlungen auf eine künftige Kapitalerhöhung
- Versteuerung des Auflösungsgewinns vor Ablauf der Gläubigerschutzfrist
- Grunderwerbsteuerfreiheit bei gemischter Schenkung von Anteilen an einer Personengesellschaft
- Entnahmen eines nahen Angehörigen als verdeckte Gewinnausschüttung
- 1%-Regelung bei Überlassung von Firmenwagen
- Dienstwagen: 1 %-Regelung ist zwingend anzuwenden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird
- Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer
- Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung
- Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs eines Arbeitnehmers
- Auskunftsanspruch zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage gegen einen kommunalen Betrieb
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Abgabe von Speisen durch Imbisswagen
- Leistungsempfänger bei der Lieferung von Waren gegen Vorlage eines Warengutscheins
- Steuersatz bei Lieferung von Trinkwasser in 22,5 l-Nachfüllbehältern
- Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes
- Umsatzsteuerliche Behandlung der Preisnachlässe von Vermittlern an ihre Kunden
- Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei einem tauschähnlichen Umsatz
- Umsatzsteuerpflicht für nachhaltige Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers
- Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung so genannter VIP-Logen
- Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen
- Auch eine unrichtige Heizkostenabrechnung wird bestandskräftig
- Novelle des Wohnungseigentumsrechts

- Novelle des Wohnungseigentumsrechts: Erweiterung der Beschlusskompetenz der Eigentümergeinschaft
- Schadensersatzpflicht des Verwalters bei verspäteter Abrechnung
- Neue Regelungen im Versicherungsvermittlerrecht
- Erbengemeinschaft weder rechts- noch parteifähig
- Handelsvertreter: Widerspruchslose Hinnahme von Provisionsabrechnungen ist kein Anerkenntnis

Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.3.2007	15.3.2007	9.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer ⁴	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung ⁵	28.3.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %

Auslegung einer Freistellung von der Arbeit unter Anrechnung von Urlaub

Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nach Ausspruch einer ordentlichen Kündigung für die Dauer der Kündigungsfrist unter Anrechnung bestehender Urlaubsansprüche von der Arbeit freistellt, zugleich aber bittet, der entlassene Arbeitnehmer möge ihm die Höhe eines während der Freistellung anderweitig eventuell erzielten Verdienstes mitteilen, so bringt er damit zum Ausdruck, dass sich der Arbeitnehmer Verdienste, die er während der Kündigungsfrist erzielt, anrechnen lassen muss.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle zweier Arbeitnehmer entschieden, denen vom Insolvenzverwalter ihres bisherigen Arbeitgebers mit einer entsprechenden Erklärung gekündigt worden war und die während des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber Einkünfte erzielt hatten.

Ehegattenarbeitsverhältnis: Abgrenzung zu familienrechtlicher Mitarbeit

Wenn ein Ehepartner auf Grund mündlicher Abreden Arbeitsleistungen für den Betrieb des anderen erbringt, ist dies nicht zwingend als eine vergütungsfreie familienrechtliche Unterstützung anzusehen. Vielmehr kann dem auch ein echtes Arbeitsverhältnis zu Grunde liegen, auf Grund dessen der mitarbeitende Ehepartner Entlohnung von dem anderen verlangen kann.

Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschieden. Eine Landwirtin hatte über 30 Jahre lang sämtliche Geldgeschäfte des ihrem Ehemann gehörenden landwirtschaftlichen Betriebs abgewickelt, ohne dafür eine gesonderte Vergütung zu erhalten. Als die Ehe scheiterte, verlangte sie rückwirkend Arbeitsentgelt von ihrem Ehemann. Dieser berief sich darauf, sie habe ihre Leistungen nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern auf der Grundlage familienrechtlicher Unterhaltspflichten erbracht und sei dadurch abgegolten, dass sie gemeinsam mit ihm von den Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes gelebt habe.

Dies sah das Gericht anders und verurteilte den Landwirt zur Zahlung von insgesamt rund 50.000 €. Es folgte dabei auch nicht der Ansicht des Ehemanns, die Ansprüche seiner Ehefrau seien auf Grund Zeitablaufs verwirkt.

Haftung des Unternehmers als Bürge hinsichtlich der Beitragsschuld des Subunternehmers

Die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) darf einen Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt hat, als gesetzlichen Bürgen für die Beitragsschulden des Subunternehmers in Anspruch nehmen.

Der in Anspruch genommene Unternehmer darf die Anzahl und die Einsatzzeiten der vom Subunternehmer beschäftigten Arbeitnehmer aber mit Nichtwissen bestreiten, wie das Bundesarbeitsgericht jetzt entschieden hat.

Falls die ULAK die Höhe des beanspruchten Beitrags nicht anhand von Beitragsmeldungen des Subunternehmers oder mit Hilfe anderer Beweismittel nachweisen kann, ist die Höhe des Urlaubskassenbeitrags gerichtlich zu ermitteln, so dass das Risiko mangelnder Aufklärbarkeit bei der ULAK liegt.

Derzeitiges Erbschaftsteuerrecht ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hält die derzeitige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung von Werten bei wesentlichen Gruppen von Vermögensarten (Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften), die den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht erfüllen.

Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu einer Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anzuwenden.

Pflicht zur Anzeige des in ausländischer Zweigniederlassung inländischer Kreditinstitute verwahrten Vermögens eines Erblassers

In Erbfällen muss das vererbte Vermögen in vollem Umfang der Erbschaftsteuer unterworfen werden. Um die vollständige Erfassung des Erbes sicherzustellen, sieht das Erbschaftsteuergesetz Anzeigepflichten vor. Kreditinstitute sind demnach verpflichtet, den Stand der bei ihnen geführten Konten und die bei ihnen verwahrten Vermögensgegenstände eines Erblassers den Erbschaftsteuerfinanzämtern anzuzeigen.

Eine inländische Bank mit Zweigniederlassung in London war der Auffassung, dass die von der ausländischen Zweigniederlassung geführten Konten nicht in die beim Tod eines Kunden zu erstattende Anzeige an das zuständige Finanzamt einzubeziehen waren.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Der Zweck des Gesetzes wäre gefährdet, wenn die Auslandsniederlassungen nicht der Anzeigepflicht unterliegen würden. Inländische Bankkunden könnten sich faktisch der Erbschaftsbesteuerung entledigen, indem sie ihre Konten und Vermögensgegenstände durch die ausländische Zweigniederlassung einer inländischen Bank betreuen ließen.

Die im Erbschaftsteuergesetz angeordnete Anzeigepflicht greift nicht hinsichtlich des Vermögens, dass bei rechtlich selbstständigen ausländischen Banken angelegt ist.

Anspruch auf Kindergeld für ein Kind mit Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht u. a. dann ein Kindergeldanspruch, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann. Dies gilt dann nicht, wenn das Kind in dieser Zeit einer Vollzeitwerbstätigkeit nachgeht. Die Familienkasse hatte bisher die Auffassung vertreten, dass auch eine geringfügige Beschäftigung als Vollzeitwerb im Sinne der kindergeldrechtlichen Regelung anzusehen ist. Dem ist der Bundesfinanzhof entgegen getreten.

Nach Ansicht des Gerichts bleibt ein Anspruch auf Kindergeld auch dann bestehen, wenn das Kind in dem Zeitraum, in dem es einen Ausbildungsplatz sucht, nur Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt. Bei einer Vollzeitwerbstätigkeit wird typischerweise davon ausgegangen, dass eine Unterhaltspflicht der Eltern nicht mehr besteht. Dies ist bei einer geringfügigen Beschäftigung jedoch nicht der Fall. Somit liegt in diesem Fall auch weiterhin eine typische Unterhaltssituation vor mit der Folge, dass ein Kindergeldanspruch besteht.

Arbeitgeberbeiträge an die „Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen“ sind steuerbefreit

An die „Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen“ (Vddb) entrichtete Arbeitgeberbeiträge gehören zum Arbeitslohn. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Zahlungen für den Arbeitnehmer steuerfrei.

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer sind steuerfrei, soweit er dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist. Die Pflichtversicherung bei der Vddb weist strukturelle Ähnlichkeiten mit der gesetzlichen Sozialversicherung auf, so dass auch die an die Vddb abgeführten Arbeitgeberanteile steuerfrei sind.

Aufwandsentschädigung für die berufliche Nutzung von Wohnraum

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Nur unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Abzug gewährt. Dann ist es u. a. auch notwendig, dass der als Arbeitszimmer genutzte Raum von den übrigen Wohnräumen getrennt ist. Eine Arbeitsecke innerhalb der Wohnung wird nicht als Arbeitszimmer anerkannt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist eine vom Arbeitgeber gezahlte Mietentschädigung für einen beruflich genutzten Raum nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer Aufwendungen für diesen Raum als Werbungskosten geltend machen kann.

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber seiner Mitarbeiterin eine Mietentschädigung steuerfrei gezahlt, obwohl die Arbeitnehmerin nur einen Teil eines Raumes in ihrer Zweizimmerwohnung beruflich nutzte, so dass ihr ein Werbungskostenabzug nicht zustand.

Die Auseinandersetzung einer typisch stillen Gesellschaft ist nicht steuerpflichtig

Die Kündigung einer typisch stillen Gesellschaft und die anschließende Vereinnahmung des Auseinandersetzungsguthabens ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht steuerpflichtig. Es liegt keine entgeltliche Veräußerung vor.

Veräußerung bedeutet die entgeltliche Übertragung eines angeschafften Wirtschaftsguts. Daran fehlt es, wenn ein typisch still beteiligter Gesellschafter seine Beteiligung kündigt und im Gegenzug sein Guthaben ausgezahlt erhält. Die Kündigung führt zur Auflösung der stillen Gesellschaft und zur Auseinandersetzung zwischen dem Inhaber und dem stillen Gesellschafter. Die Auszahlung des Guthabens ist einer Kapitalrückzahlung gleichzusetzen.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde: Zwischen einer GmbH und einer Privatperson bestand eine typisch stille Gesellschaft. Ein Dritter (B) kaufte die Vermögenseinlage i. H. v. ca. 250.000 € von A für ca. 40.000 €. Unmittelbar nach dem Erwerb kündigte B fristgemäß das stille Gesellschaftsverhältnis. Die GmbH zahlte den Betrag der Vermögenseinlage i. H. v. ca. 250.000 € an B aus.

Ein Wirtschaftsingenieur ist freiberuflich tätig

Ist eine Person nach landesrechtlichen Vorschriften berechtigt, den Titel „Ingenieur“ zu führen und auf einem Hauptgebiet des Ingenieurwesens tätig, übt sie eine selbstständige Tätigkeit aus. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Zur freiberuflichen Tätigkeit gehört u. a. die selbstständig ausgeübte Berufstätigkeit der Ingenieure, Architekten, beratenden Volks- und Betriebswirte sowie ähnlicher Berufe. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem der genannten Berufe ist ein zulässiges und sachlich einleuchtendes Differenzierungskriterium für die Zuordnung. Aus den genannten Gründen üben Absolventen mit einem erfolgreichen Studienabschluss auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens eine freiberufliche Tätigkeit aus, wenn sie auf einem Hauptgebiet des Ingenieurwesens beschäftigt sind. Das interdisziplinäre Studium zum Wirtschaftsingenieur steht dem der Betriebswirtschaftslehre und des Ingenieurwesens gleich.

Erbbauzinsen gehören zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Ein Erbbaurecht ist das Recht, auf einem Grundstück ein Gebäude zu haben, ohne dass dem Inhaber des Rechts das Grundstück gehört. Er ist während der vereinbarten Dauer dieses Rechts (meistens 99 Jahre) Eigentümer des Gebäudes. Nach Ablauf des Erbbaurechts gehört dem Grundstückseigentümer auch das aufstehende Gebäude. Dies nennt man Heimfall. Während der Laufzeit des Erbbaurechts erhält der Grundstückseigentümer jährlich für die Grundstücksüberlassung die vereinbarten Erbbauzinsen. Deren Höhe berechnet sich regelmäßig nach dem Wert des Grund und Bodens und dem angenommenen Zinssatz.

Ein Grundstückseigentümer wollte die erhaltenen Erbbauzinsen nicht versteuern. Er meinte, diese seien im privaten Bereich auf der Vermögensebene angefallen und daher nicht steuerbar. Der Bundesfinanzhof entschied anders. Erbbauzinsen gehören danach zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Gewerblicher Grundstückshandel: Durchgehandelte Objekte als Zählobjekte im Sinne der Drei-Objekt-Grenze

Bei der Frage, ob eine Grundstücksveräußerung als gewerblich zu beurteilen ist, muss die so genannte Drei-Objekt-Grenze beachtet werden. Eine Gewerblichkeit wird in der Regel nur dann angenommen, wenn innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mehr als drei Objekte veräußert werden. Auf die Gründe, weshalb ein Objekt veräußert wird, kommt es im Normalfall nicht an.

Eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs betraf zwei verschiedene Grundstücksgeschäfte. Zunächst wurde ein unbebautes Grundstück mit der Absicht erworben, darauf zwei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Wegen Schwierigkeiten bei der Finanzierung und im familiären Bereich veräußerte der Eigentümer dieses Grundstück außerhalb der damals maßgeblichen zweijährigen Spekulationsfrist im Jahr 1993 mit Gewinn.

Im Oktober 1994 erwarb er im Wege der vorweggenommenen Erbfolge von seiner Mutter ein Hausgrundstück mit angrenzendem Ackerland. Nach Vermessung und Aufteilung wurden 1996 und 1997 insgesamt drei Bauplätze veräußert. Der Veräußerer vertrat die Auffassung, dass das durchgehandelte Erstobjekt nicht als Zählobjekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze mit heranzuziehen sei, da die Veräußerung auf Grund besonderer Umstände erfolgt sei. Das Gericht beurteilte dies anders. Veräußerungsgeschäfte sind bei Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze nur dann im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung zu sehen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht vorliegen. Solche Anhaltspunkte vermochte das Gericht nicht zu erkennen.

Hygieneberater übt freiberufliche Tätigkeit aus

Im Bereich des Gesundheitswesens bereitet die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit immer wieder Schwierigkeiten. Der Bundesfinanzhof musste entscheiden, ob die Tätigkeit eines Fachkrankenschweflers für Krankenhaushygiene als freiberufliche Tätigkeit anzusehen ist.

Im Rahmen einer Fachweiterbildung hatten zwei examinierte Krankenschwefler eine staatliche Abschlussprüfung mit dem Titel „Fachkrankenschwefler für Krankenhaushygiene“ absolviert. Sie betrieben in Form einer GbR ein Hygieneberatungsbüro. Die Tätigkeit umfasste die Beratung im Krankenhaus in Sachen Hygiene, Überwachung der Einhaltung, Unterrichtung der Ärzte und des Pflegepersonals über Verdachtsfälle sowie Schulung und Fortbildung des Personals. Nach einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, es handele sich hierbei um eine gewerbliche Tätigkeit.

Dagegen wendet sich der Bundesfinanzhof mit der Begründung, dass die Tätigkeit des Hygieneberaters dem Katalogberuf des Krankengymnasten ähnlich sei. Ein ähnlicher Beruf liegt nach der Rechtsprechung immer dann vor, wenn er in wesentlichen Punkten mit den im Gesetz genannten Katalogberufen verglichen werden kann. Dazu gehört die Vergleichbarkeit sowohl der Ausbildung als auch der ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Diese Vergleichbarkeit war nach Ansicht des Gerichts gegeben, so dass die Einkünfte unter die Einkunftsart „selbstständige Tätigkeit“ einzuordnen waren.

Keine Änderung einer bestandskräftigen Aufhebung des Kindergelds auf Grund geänderter Rechtsauffassung zur Ermittlung des Jahresgrenzbetrags

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Januar 2005 entschieden, dass die einem Kind einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge bei der Berechnung des Jahresgrenzbetrags der Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden müssen.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof klar gestellt, dass die Änderung bestandskräftiger Kindergeldfestsetzungen im laufenden Kalenderjahr dann nicht möglich ist, wenn durch eine Entscheidung - z. B. des Bundesverfassungsgerichts - die bei Bekanntgabe des Bescheids vorherrschende Rechtsauffassung geändert wird. Eine Neufestsetzung oder Aufhebung des Kindergelds ist in solchen Fällen erst einen Monat nach Bekanntgabe möglich.

Wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag (derzeit 7.680 €) über- oder unterschreiten, kann die Kindergeldfestsetzung aufgehoben oder geändert werden. Diese Vorschrift findet bei Änderung eines Gesetzes keine Anwendung.

Hinweis: Da zurzeit noch höchstrichterlich geklärt wird, ob auch die einbehaltene Lohnsteuer, die Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag und die Beiträge zur vermögenswirksamen Leistung auf die Ermittlung des Jahresgrenzbetrags Einfluss haben, sollten Aufhebungsbescheide offen gehalten werden.

Keine Kürzung des Vorwegabzugs bei geringfügig beschäftigten Altersrentnern

Die Frage, ob der Vorwegabzug bei den Vorsorgeaufwendungen bei geringfügig Beschäftigten zu kürzen ist, war bislang nicht abschließend geklärt. Im Falle eines geringfügig beschäftigten Altersrentners hat der Bundesfinanzhof nun festgestellt, dass eine Kürzung nicht vorzunehmen ist.

Das Gericht begründet seine Auffassung damit, dass die pauschalierten Beiträge zur Rentenversicherung für einen Altersruhegeldempfänger keinerlei Einfluss auf die Höhe der Rentenbezüge haben. Fehlt es an solchen zusätzlichen Leistungsansprüchen, stellen diese Beitragszahlungen auch keine Ausgaben für die Zukunftssicherungen des Arbeitnehmers dar. Dies aber ist zwingende Voraussetzung für die Kürzung des Vorwegabzugs.

Vor dem Bundesfinanzhof ist ein weiteres Verfahren anhängig, bei dem es ganz allgemein um die Frage geht, ob bei einem geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer der Vorwegabzug zu kürzen ist. Das Hessische Finanzgericht hatte bereits zu Gunsten des Arbeitnehmers entschieden.

Kindergeld: Beiträge des Kindes zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung mindern seine Einkünfte

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Januar 2005 entschieden, dass die einem Kind einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge bei der Berechnung des Jahresgrenzbetrags der Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden müssen.

Der Bundesfinanzhof hat nun auch das Problem für die Fälle gelöst, bei denen vom Kind Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gezahlt werden. Auch diese Beiträge mindern die eigenen Einkünfte des Kindes, allerdings nur solche Beiträge, die mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung „gleichwertig“ sind. Dies gilt auch für Beiträge zur Pflegeversicherung, weil diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

Lebensversicherung: Schädliche Verwendung und Anzeigepflicht

Dient eine Lebensversicherung, deren Laufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat, der Tilgung eines Darlehens, dessen Finanzierungskosten (Zinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, ist grundsätzlich kein Sonderausgabenabzug für die Lebensversicherungsbeiträge möglich. Außerdem sind die Zinsen aus diesen Verträgen bei Auszahlung steuerpflichtig. Die Versicherungsunternehmen müssen dem Finanzamt die Aufnahme eines Darlehens anzeigen.

Die Steuerschädlichkeit tritt für diese Altverträge nicht ein, wenn ein Policendarlehen unmittelbar zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet wird, die auf Dauer der Einkünfteerzielung dienen. Auch die Finanzierung von Mietwohngrundstücken ist steuerunschädlich möglich. Allerdings muss das Policendarlehen ausschließlich für begünstigte Investitionen verwendet werden. Werden gleichzeitig auch nicht begünstigte Aufwendungen von mehr als 2.556 € finanziert, ist dies steuerschädlich.

Da für Lebensversicherungsverträge, deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat, kein Sonderausgabenabzug mehr besteht und generell auch die Steuerpflicht gegeben ist, können solche Verträge beliehen werden. Eine Anzeigepflicht besteht für diese Neuverträge auch nicht mehr.

Hinweis: Die Beleihung eines Lebensversicherungsvertrags sollte vorher mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Private Veräußerungsgeschäfte: Keine Rückwirkung von verschärfenden Rechtsvorschriften auf Zeiträume vor dem 1. Januar 1999

Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften unterliegen der Einkommensteuer, soweit der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Erstmals seit dem

Veranlagungszeitraum 1999 gilt auch die Überführung eines Grundstücks aus dem Betriebs- in das Privatvermögen als Anschaffung (Fiktion eines Anschaffungstatbestands).

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann die erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 geltende Fiktion einer Anschaffung nicht auf Sachverhalte vor dem 1. Januar 1999 angewendet werden. Der verschärfenden Gesetzesänderung im Jahre 1999 kann nicht entnommen werden, dass die bis zum 31. Dezember 1998 geltende Steuerfreiheit derartiger Rechtsgeschäfte (Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebs- und Überführung in das Privatvermögen mit späterer Veräußerung) nachträglich nicht mehr gelten sollte. Allein aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre es bedenklich, eine Gesetzesverschärfung rückwirkend dadurch eintreten zu lassen, dass die erst im Jahre 1999 eingeführte Fiktion einer Anschaffung auf Vorgänge vor dem 1. Januar 1999 anzuwenden sein soll. Der anders lautenden Auffassung der Finanzverwaltung ist nicht zu folgen.

Veräußerung von GmbH-Anteilen durch Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften ist einkommensteuerpflichtig, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt war. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch, wenn nicht das zivilrechtliche, sondern lediglich das wirtschaftliche Eigentum an den Gesellschaftsrechten auf den Dritten übertragen wird.

Diese Beurteilung greift, wenn der spätere Käufer der Anteile bereits eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb der Anteile gerichtete Position erlangt, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann. Außerdem müssen die mit den Anteilen verbundenen wesentlichen Rechte sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung auf ihn übergehen.

Bei summarischer Betrachtung liegen die Voraussetzungen dann vor, wenn

- dem späteren Käufer der Anteile für eine bestimmte Zeit ein unwiderrufliches Ankaufsrecht und dem Verkäufer ein dementsprechendes Andienungsrecht, jeweils zu dem selben Preis, eingeräumt werden (sog. Doppeloption)
- wesentliche Gesellschafterbeschlüsse nur noch mit Zustimmung des zukünftigen Erwerbers der Anteile getroffen werden können
- die Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf
- nach der Stimmrechtsverteilung dem zukünftigen Erwerber bereits zum Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen die Mehrheit der Stimmen zuzurechnen ist.

Die vorgenannten Umstände müssen nicht alle gleichzeitig vorliegen, es kommt entscheidend auf die Betrachtung des Gesamtbilds an.

Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut eingeschränkt

Die wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut ist nur sehr eingeschränkt zulässig. Dies ist die Schlussfolgerung aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein Rechtsanwalt für einen Pkw eine Ansparrücklage gebildet und diese nach Ablauf der Zweijahresfrist aufgelöst. Gleichzeitig wurde eine neue Rücklage für die Anschaffung eines Pkw des gleichen Typs gebildet.

Dies ist nach Ansicht des Gerichts so ohne weiteres nicht möglich. Eine Rücklage kann nur dann gebildet werden, wenn es eine nachvollziehbare Begründung dafür gibt, dass die Investition trotz entsprechender Absicht bislang nicht durchgeführt wurde. Die Praxis wird sich auf diese geänderte Auffassung einstellen müssen.

Zusammenveranlagung von Ehegatten bei Erbausschlagung

Ehegatten können bei der Einkommensteuer zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung wählen. Für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie stattdessen die besondere Veranlagung wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind dem Finanzamt gegenüber schriftlich abzugeben. Die Wahl der Veranlagungsart ist auch nach dem Tod eines Ehegatten für das Jahr des Todes möglich, wobei an die Stelle des Verstorbenen dessen Erben treten.

Diesen zuletzt genannten Grundsatz bestätigte das Finanzgericht Hamburg: Die einseitig gewählte Zusammenveranlagung ist nach dem Tod des Ehegatten nur möglich, wenn dessen Erben zustimmen. Haben der überlebende Ehegatte und andere Erben die Erbschaft ausgeschlagen, ist kein weiterer Erbe festzustellen, ist auch kein Nachlasspfleger bestellt und hat demzufolge kein Erbe der Zusammenveranlagung zugestimmt, ist für den hinterbliebenen Ehegatten nur die getrennte Veranlagung möglich.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Tilgungswirkung von Voreinzahlungen auf eine künftige Kapitalerhöhung

Grundsätzlich haben Voreinzahlungen auf eine künftige Kapitalerhöhung nur dann Tilgungswirkung, wenn der eingezahlte Betrag im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der mit ihr üblicherweise verbundenen Übernahmeerklärung als solcher noch im Gesellschaftsvermögen zweifelsfrei vorhanden ist.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs können Voreinzahlungen ausnahmsweise unter folgenden engen Voraussetzungen als wirksame Erfüllung der später übernommenen Einlagenschuld anerkannt werden:

- Wenn die Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung im Anschluss an die Voreinzahlung mit aller gebotenen Beschleunigung nachgeholt wird,
- ein akuter Sanierungsfall vorliegt,
- andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen und
- die Rettung der sanierungsfähigen Gesellschaft bei Beachtung der üblichen Reihenfolge der Durchführung der Kapitalerhöhungsmaßnahme scheitern würde.

Versteuerung des Auflösungsgewinns vor Ablauf der Gläubigerschutzfrist

Die Ausschüttung des verbleibenden Vermögens einer GmbH an die Gesellschafter darf erst nach Aufstellung der Liquidationsschlussbilanz und unter Beachtung weiterer Voraussetzungen erfolgen. Dabei handelt es sich um die Sicherstellung und Tilgung etwa noch bestehender Verbindlichkeiten sowie um eine zeitliche Ausschüttungssperre von einem Jahr nach der dritten Aufforderung an alle Gläubiger, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Ein eventuell verbleibender Auflösungsgewinn ist aus vorgenannten Gründen regelmäßig nicht vor Ablauf des Sperrjahrs zu versteuern. Es kann aber bereits früher zu einer teilweisen oder vollständigen Gewinnrealisierung dadurch kommen, dass das gesamte Aktivvermögen der Kapitalgesellschaft ausgekehrt wird und der Alleingesellschafter die Verpflichtung eingeht, die verbleibenden Verbindlichkeiten zu tilgen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Nach der Entscheidung kommt es für den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung nicht darauf an, ob die dingliche Übertragung wegen Nichteinhaltung der Sperrfrist wirksam erfolgen konnte. Entscheidend ist, ob wirtschaftlich die vollständige Übertragung der Wirtschaftsgüter und Tilgung der Verbindlichkeiten erfolgte. Liegen diese Voraussetzungen vor, löst die Nichteinhaltung der Sperrfrist auch keine verdeckte Gewinnausschüttung aus.

Grunderwerbsteuerfreiheit bei gemischter Schenkung von Anteilen an einer Personengesellschaft

Übertragen die Gesellschafter einer Personengesellschaft, in deren Gesamthandsvermögen sich Grundstücke befinden, ihre Anteile unentgeltlich auf einen Mitgesellschafter, unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich nicht der Grunderwerbsteuer. Nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist die schenkweise Übertragung von Grundstücken von der Grunderwerbsteuer befreit, da dieser Vorgang der Schenkungsteuer unterliegt.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gilt die Grunderwerbsteuerbefreiung auch bei der schenkweisen Übertragung von Anteilen an einer Grundbesitz haltenden Personengesellschaft.

Zahlt der Erwerber ein Entgelt, das den Verkehrswert des übernommenen Vermögens unterschreitet, liegt eine gemischte Schenkung vor. Soweit die Übertragung entgeltlich erfolgt, fällt Grunderwerbsteuer an. Bemessungsgrundlage ist nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht die Gegenleistung des Erwerbers, sondern der Bedarfswert des übergehenden Grundbesitzes, soweit er dem entgeltlichen Teil des Erwerbs entspricht. Der steuerliche Bedarfswert eines Grundstücks liegt nur bei 50 % bis 60 % des Verkehrswerts. Sein Ansatz führt also regelmäßig zu einer niedrigeren Steuerbelastung.

Entnahmen eines nahen Angehörigen als verdeckte Gewinnausschüttung

Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung versteht man Vorteilsgewährungen einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form dem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden Person zugute kommen.

Entnimmt der als Geschäftsführer einer GmbH tätige Vater des Alleingesellschafters der GmbH erhebliche Beträge und bezahlt Rechnungen, die nicht betrieblich veranlasst waren, so handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung, die beim Sohn als Gesellschafter der GmbH Einkünfte aus Kapitalvermögen sind. Das Niedersächsische Finanzgericht nahm im Urteilsfall die Zurechnung beim Sohn als Gesellschafter auch vor, obwohl der Vater als Geschäftsführer die Gesellschaft in strafbarer Weise schädigte. Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung kommt es folglich nicht darauf an, ob dem Gesellschafter selbst unmittelbar ein Vorteil zugeflossen ist.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit diesem Fall beschäftigen.

1%-Regelung bei Überlassung von Firmenwagen

Wird ein Firmenfahrzeug einem Arbeitnehmer ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt, muss sichergestellt und überprüft werden, dass es nicht unentgeltlich für Privatfahrten genutzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fahrzeug auch mit nach Hause genommen wird. Bei privater Mitbenutzung ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, die 1%-Regelung anzuwenden und als Sachbezug der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über folgenden Fall zu entscheiden. Einem angestellten Meister wurde ein Firmenfahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Ihm war mündlich die private Nutzung verboten worden. Allerdings wurde die Einhaltung des Verbots vom Arbeitgeber nicht überprüft. Das Finanzamt versteuerte deshalb den privaten Nutzungsanteil nach der 1%-Regelung. Der BFH gab dem Finanzamt Recht und betonte außerdem, dass bei Arbeitnehmern in herausgehobener Position die Verbotsüberwachung besonders streng sein muss.

Dienstwagen: 1 %-Regelung ist zwingend anzuwenden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird

Einem Arbeitnehmer stand ein Dienstwagen zur Verfügung, für dessen private Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine „Kilometerpauschale“ von 0,80 DM zu zahlen war. Für Privatfahrten musste er jeweils die Genehmigung des Arbeitgebers einholen. Außerdem hatte er ein Pflichtenheft ohne Aufzeichnung von Einzelfahrten zu führen. Diese Vereinbarung war mit dem zuständigen Finanzamt vor Einführung der sog. 1 %-Regelung abgestimmt worden. Eine Außenprüfung beanstandete die Vorgehensweise ab 1996 und berechnete die Dienstwagennutzung nach der 1 %-Regelung.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Durch Zahlung eines Nutzungsentgelts kann die Anwendung der 1 %-Regelung nicht vermieden werden. Sie ist zwingend anzuwenden, wobei das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt von dem errechneten geldwerten Vorteil abgezogen werden kann.

Nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs kann die 1 %-Regelung ausschließen.

Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer

Die unentgeltliche Gestellung eines nicht fest zugewiesenen Parkplatzes während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber ist ein zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führender geldwerter Vorteil. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch, wenn der Arbeitgeber den Parkplatz von einem Dritten anmietet.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich weiterhin, dass die unentgeltliche Gestellung von Parkplätzen an schwerbehinderte Mitarbeiter und an Mitarbeiter mit Firmenwagen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ist. In diesen beiden Fällen liegt die unentgeltliche Überlassung eines Parkplatzes im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

Hinweis: Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Parkraum/Stellplätzen ist nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder weiterhin nicht zu besteuern. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Rheinland hin. Das Urteil ist deshalb über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ist zum 1.1.2007 von 6,5 % auf 4,2 % gesenkt worden. Ursprünglich war vorgesehen, den Beitragssatz nur auf 4,5 % zu senken.

Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs eines Arbeitnehmers

Bei Einstellung von Arbeitnehmern im Rahmen eines Minijobs muss der Arbeitgeber Vorsicht walten lassen, um eine nachträgliche Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden.

Wird bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungsträger festgestellt, dass der Arbeitnehmer einen weiteren Minijob ausübt und dadurch die Grenze von 400 € überschreitet, so führt dies erst ab dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Es ist deshalb sinnvoll, den neu eintretenden Arbeitnehmer einen Einstellungsfragebogen ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Ist dies nicht geschehen, muss der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge vom Beginn der doppelten Beschäftigung an zahlen.

Auskunftsanspruch zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage gegen einen kommunalen Betrieb

Der Europäische Gerichtshof hatte entschieden, dass ein Unternehmer, der mit einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Wettbewerb steht, gegen die Finanzverwaltung einen Anspruch darauf hat, dass diese ihm Auskunft darüber gibt, ob und wann der öffentlich-rechtliche Mitbewerber zur Umsatzsteuer veranlagt worden ist.

Auf der Grundlage dieses Urteils hat der Bundesfinanzhof für Recht erkannt, dass der Auskunftsanspruch voraussetzt, dass der Unternehmer substantiiert und glaubhaft darlegt, durch eine zu vermutende unzutreffende Besteuerung des Mitbewerbers konkret feststellbare Wettbewerbsnachteile zu erleiden. Der Auskunftsanspruch setzt nicht voraus, dass die in Aussicht genommene Konkurrentenklage zulässig und begründet ist.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Abgabe von Speisen durch Imbisswagen

Die Abgabe von Speisen aus einem Imbisswagen unterliegt immer dann dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von jetzt 19 %, wenn zu dem Imbisswagen Vorrichtungen (Tische, Bänke und Stühle) gehören, an denen die Speisen verzehrt werden. Dabei kann es sich auch um Vorrichtungen handeln, die auf einem Jahrmarkt oder Weihnachtsmarkt in der Umgebung des Imbisswagens von anderen bereitgestellt werden und von Kunden des Imbissstands mit benutzt werden dürfen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden, unterliegt die Abgabe der Speisen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das Gericht weist darauf hin, dass der allgemeine Umsatzsteuersatz bei der Abgabe von Speisen nur dann anzuwenden ist, wenn das Dienstleistungselement qualitativ überwiegt (Bereitstellung von Vorrichtungen zum Verzehr).

Dagegen sind die bloße Abgabe von Speisen in Servietten, Einwegschalen mit Einweggabeln sowie die Zugabe von Senf, Ketchup usw. und die Bereitstellung von Abfalleimern zur Entsorgung unschädlich.

Leistungsempfänger bei der Lieferung von Waren gegen Vorlage eines Warengutscheins

In der Praxis kommt es bei der Kundenwerbung häufig zu folgendem Sachverhalt:

Unternehmer U1 erhält von Unternehmer U2 Gutscheine, die zum Bezug von Waren aus dem Warensortiment des U2 berechtigen. Die Gutscheine können nicht in Geld umgetauscht werden. Nach den Vertragsbedingungen kommt ein Warenkaufvertrag zwischen U2 und U1 immer dann zu Stande, wenn U1 einen Gutschein anfordert und U2 diesen aushändigt. U1 gibt diese Gutscheine an Kunden weiter, die anschließend in Läden von U2 Waren im Wert des Gutscheins aussuchen und den Gutschein "einlösen".

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass in solchen Fällen U1 der Leistungsempfänger ist. Diesem steht deshalb der Vorsteuerabzug aus Rechnungen des U2 zu. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist allerdings, dass in der Rechnung die gelieferte Ware nach Art und Menge bezeichnet ist. Diese Angaben können erst gemacht werden, wenn die Kunden des U1 die Waren ausgesucht haben. Damit kann U2 erst danach eine ordnungsgemäße Rechnung erteilen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Steuersatz bei Lieferung von Trinkwasser in 22,5 l-Nachfüllbehältern

Die Lieferung von Wasser unterliegt grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Die Lieferung von Trinkwasser, das zur Abgabe an den Verbraucher in Fertigpackungen bestimmt ist, muss aber mit dem Regelsteuersatz von 19 % versteuert werden. Dabei kommt es nicht auf die Art und Größe der Fertigpackung an. Auch ein 22,5 l-Nachfüllbehälter, der in ein so genanntes Spendergerät eingesetzt wird, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine solche Fertigpackung.

Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes

Bei Erwerb eines mit einem Altbau bebauten Grundstücks, welches zunächst umfassend modernisiert und dann teilweise steuerfrei und teilweise steuerpflichtig vermietet werden soll, stellt sich die Frage nach der Aufteilung der Vorsteuerbeträge. Zu diesen „Mischfällen“ hat sich der Bundesfinanzhof geäußert.

Zunächst muss entschieden werden, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen um Erhaltungsaufwand am Gebäude oder um die Anschaffung bzw. Herstellung eines Gebäudes handelt. Für diese Unterscheidung gelten auch im Umsatzsteuerrecht die ertragsteuerlichen Grundsätze.

In Anschaffungs- bzw. Herstellungsfällen wird eine sachgerechte Aufteilung der Vorsteuerbeträge erforderlich. Aufteilungsmaßstab kann dabei die Nutzfläche des Gebäudes bzw. der mit den Gebäudeteilen (Wohnfläche oder Gewerbefläche) erzielte Umsatz sein. Eine Aufteilung nach dem sog. „Investitionsschlüssel“, wobei auf die konkreten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der einzelnen Gebäudeteile abgestellt wird, ist unzulässig.

Vorsteuerbeträge auf Erhaltungsaufwendungen sind grundsätzlich sofort abziehbar. Allerdings muss auf den konkreten Verwendungsumsatz abgestellt werden. Bei Erhaltungsaufwendungen, die nur den zur steuerfreien Vermietung vorgesehenen Wohnteil betreffen, scheidet der Vorsteuerabzug in vollem Umfang aus.

Hinweis: Das Urteil des Bundesfinanzhofs betrifft das Jahr 1992. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 ist die Anwendung des Umsatzschlüssels nur noch dann zulässig, wenn keine andere Methode der wirtschaftlichen Zuordnung möglich ist.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Preisnachlässe von Vermittlern an ihre Kunden

Preisnachlässe, die ein Unternehmer seinem Kunden gewährt, mindern die Bemessungsgrundlage für seine eigene Umsatzsteuer (USt). Dies gilt auch dann, wenn er für seine Leistungen nicht direkt von seinem Kunden bezahlt wird, sondern hierfür Vermittlungsprovisionen von einem Dritten erhält. Dies hat der Bundesfinanzhof nunmehr wiederholt entschieden.

Beispiel: Unternehmer A vermittelt für den Mobilfunkbetreiber B Mobilfunkverträge und erhält hierfür von B pro Vertrag eine Vermittlungsprovision von 75,63 € zuzüglich 19 % USt (=14,37 €), somit 90,00 € brutto. Seinem Kunden zahlt A für den Abschluss des Vertrags als Nachlass eine Vergütung von 20,00 € in bar aus. A kann bei der Berechnung seiner abzuführenden Umsatzsteuer von der erhaltenen Provision diesen Nachlass abziehen. Er führt somit weniger Umsatzsteuer ab, als ihm B überwiesen hat.

Lösung: Die von A abzuführende USt ergibt sich auf Grundlage der Bruttobeträge wie folgt:

Vermittlungsprovision von B	90,00 €
Abzüglich Vergütung an Kunde	-20,00 €
Bruttoumsatz des A	70,00 €
Nettoumsatz zu 19 %	<u>58,82 €</u>
Abzuführende Umsatzsteuer des A	11,18 €

A führt also nicht die von B erhaltene USt von 14,37 €, sondern nur 11,18 € an das Finanzamt ab. Der Mobilfunkbetreiber B seinerseits kann die Vorsteuer von 14,37 € abziehen.

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei einem tauschähnlichen Umsatz

Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder einer sonstigen Leistung besteht. Ein tauschähnlicher Umsatz liegt z. B. vor, wenn ein Unternehmer für seine Leistung vom Auftraggeber statt des Geldbetrags eine Sachzuwendung oder seinerseits eine sonstige Leistung erhält.

Ein steuerbarer tauschähnlicher Umsatz liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg auch vor, wenn ein Unternehmer als Vermieter von Werbeflächen die Nutzungsmöglichkeit von werbebedruckten Fahrzeugen an gemeinnützige Institutionen leistet und die Institutionen als Gegenleistung werbewirksam mit den Fahrzeugen fahren.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bestimmt sich bei einem tauschähnlichen Umsatz nicht nach dem Wert der ausgeführten Leistung (im Urteilsfall: Zurverfügungstellung der Fahrzeuge), sondern nach dem Wert des bezogenen Umsatzes als Gegenleistung (im Urteilsfall: Fahren mit den werbebedruckten Fahrzeugen).

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit diesem komplizierten Thema befassen.

Umsatzsteuerpflicht für nachhaltige Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers

Ein Testamentsvollstrecker wird auch dann unternehmerisch tätig und das Entgelt für die Tätigkeit unterliegt deshalb der Umsatzsteuer, wenn er die Testamentsvollstreckung aus privatem Anlass, z. B. weil er Miterbe ist, übernimmt und die Testamentsvollstreckung auf Auseinandersetzung des Nachlasses gerichtet ist. Voraussetzung für eine unternehmerische Tätigkeit ist lediglich, dass der Testamentsvollstrecker über einen längeren Zeitraum mehrmals tätig wird.

Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Welcher zeitliche bzw. inhaltliche Umfang zur Unternehmereigenschaft führt, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Überlassung so genannter VIP-Logen

Die Finanzverwaltung hat zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der Nutzung so genannter VIP-Logen in Sportstätten durch die sponsernden Unternehmer Stellung genommen.

Beim Abschluss von Sponsoring-Verträgen werden dem Sponsor neben den üblichen Werbeleistungen häufig auch Eintrittskarten für VIP-Logen überlassen, die zum Besuch der Veranstaltung berechtigen und die Bewirtung des sponsernden Unternehmers und seiner Gäste umfassen.

Überlassung von VIP-Logen

- Bei der Überlassung einer VIP-Loge kann das Entgelt wie folgt aufgeteilt werden: 40 % für die Werbung, 30 % für die Bewirtung und 30 % für den Eintritt. Die Anteile für Bewirtung und Eintritt können jeweils, sofern nicht eine andere Zuordnung nachgewiesen wird, pauschal hälftig auf Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer aufgeteilt werden.
- Der Werbende hat seine Umsätze grundsätzlich mit 19 % zu versteuern. Der Sponsor kann aus den Aufwendungen für die VIP-Loge die Vorsteuer abziehen.
- Werden Geschäftsfreunde in die VIP-Loge eingeladen, ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn kein Geschenk vorliegt.
- Aus den Bewirtungsaufwendungen ist der Vorsteuerabzug nur möglich, wenn diese angemessen sind.

- Der Anteil für Bewirtung und Eintritt der eigenen Arbeitnehmer ist beim Sponsor als unentgeltliche Wertabgabe zu erfassen, sofern es sich nicht um eine Aufmerksamkeit oder eine Zuwendung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt.

Hospitality-Leistungen im Rahmen der Fußball-WM 2006

- Abweichend von der Aufteilung für VIP-Logen entfallen 30 % des Preises auf die Bewirtung, der Rest auf den Eintritt. Die Aufteilung auf Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer erfolgt nach dem Verhältnis 50:50.

Business-Seats

- Der Paketpreis für Eintritt, Rahmenprogramm und Bewirtung ist hälftig auf Bewirtung und Eintritt aufzuteilen. Die Aufteilung auf Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer erfolgt nach dem Verhältnis 50:50.

Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten

- Auch der Pauschalpreis für Leistungspakete (Eintritt, Bewirtung, Werbung) für Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten, z. B. für eine Operngala, kann pauschal aufgeteilt werden. Der Aufteilungsmaßstab muss sich dabei an den Umständen des Einzelfalls orientieren.

Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen

Nachdem der Bundesfinanzhof zu Gunsten eines Ehepaares entschieden hatte, dass Kosten für ein unternehmerisch genutztes Arbeitszimmer in einem beiden Ehegatten gehörenden Wohnhaus zum Vorsteuerabzug berechtigen können, hat sich nun auch die Finanzverwaltung dazu geäußert.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte zuvor entschieden, dass ein Unternehmer, der zusammen mit seiner Ehefrau ein Wohnhaus errichtet hat, aus den auf sein häusliches Arbeitszimmer entfallenden Herstellungskosten voll die Vorsteuer abziehen kann, soweit die auf das Arbeitszimmer entfallenden Herstellungskosten nicht seinen Miteigentumsanteil am Wohnhaus übersteigen. Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs reicht es nach dem EuGH-Urteil aus, wenn auf beide Eheleute ausgestellte Rechnungen vorgelegt werden.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist die nicht rechtsfähige Gemeinschaft in diesen Fällen als Leistungsempfänger anzusehen, wenn die Gemeinschaft einem Gemeinschaftler unentgeltlich Räume überlässt.

Außerdem müssen die Leistungen für das Unternehmen bezogen werden. Den Umfang bestimmt der Unternehmer durch Zuordnung seines Miteigentumsanteils zu seinem Unternehmen. Der Miteigentumsanteil kann voll, teilweise oder gar nicht dem Unternehmen zugeordnet werden, wenn er zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird.

Formal muss der unternehmerisch tätige Miteigentümer beachten, dass er die Originalrechnung aufbewahrt.

Auch eine unrichtige Heizkostenabrechnung wird bestandskräftig

Die unterbliebene Anfechtung eines Eigentümerbeschlusses über eine Jahresabrechnung lässt die darin enthaltene Heizkostenabrechnung bestandskräftig werden, auch wenn der Verteilungsmaßstab unrichtig war. Diesen Grundsatz hat das Oberlandesgericht Düsseldorf aufgestellt.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte die Gemeinschaft die Jahresabrechnung einschließlich der Heizkostenabrechnung mehrheitlich beschlossen. Obwohl ein Eigentümer gegen die Annahme der Jahresabrechnung stimmte, ließ er diese dennoch bestandskräftig werden. Erst im Rahmen eines späteren Gerichtsverfahrens, mit dem er verschiedene Eigentümerbeschlüsse rügte, griff er auch den Beschluss zur Jahresabrechnung an. Diese Beschlussanfechtung war nach Ansicht des Gerichts verspätet. Durch die unterlassene Anfechtung des Eigentümerbeschlusses über die Jahresabrechnung ist diese, auch bezüglich der darin enthaltenen Heizkostenabrechnung, bestandskräftig geworden. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese materiell unrichtig ist. Nur wenn im Nachhinein Umstände bekannt werden, die bei der Beschlussfassung noch nicht berücksichtigt werden konnten, wäre eine andere Sichtweise nach Treu und Glauben möglich. Solche Gründe sah das Gericht aber nicht.

Novelle des Wohnungseigentumsrechts

Der Deutsche Bundestag hat am 14.12.2006 die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes beschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich zum 1.5.2007 in Kraft treten. Es vereinfacht die Verwaltung von Eigentumswohnungen und vereinheitlicht das Gerichtsverfahren in Wohnungseigentumssachen mit dem in anderen privatrechtlichen Streitigkeiten. Im Einzelnen sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

Erleichterung der Willensbildung der Wohnungseigentümer

Künftig sind verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Eigentümer zulässig, wo bisher Einstimmigkeit erforderlich war.

Verbesserung der Information über Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft

Der Verwalter hat in Zukunft eine Beschluss-Sammlung zu führen, aus der die aktuellen Beschlüsse der Gemeinschaft ersichtlich sind. Diese Neuregelung kommt insbesondere Erwerbern zugute, die sich besser Klarheit darüber verschaffen können, welche Rechte und Pflichten auf sie zukommen.

Harmonisierung der Gerichtsverfahren

Verfahren in Wohnungseigentumssachen richten sich zukünftig nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und nicht mehr nach dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG). Das FGG-Verfahren ist häufig aufwändiger als das der ZPO.

Vorrecht für Hausgeldforderungen in der Zwangsversteigerung

Die Novelle führt für Hausgeldforderungen der Wohnungseigentümer ein begrenztes Vorrecht vor Grundpfandrechten in der Zwangsversteigerung ein. Damit wird die Stellung der Eigentümer gegenüber zahlungsunfähigen oder -unwilligen Wohnungseigentümern gestärkt.

Haftung der Eigentümer berechenbarer

Die Außenhaftung der Eigentümer bleibt erhalten. Jeder Miteigentümer zahlt aber nur das, was er im Innenverhältnis durch den anderen Eigentümer schuldet.

Frist zur Einberufung der Eigentümerversammlung

Die Frist zur Einberufung der Eigentümerversammlung wird von einer auf zwei Wochen verlängert.

Novelle des Wohnungseigentumsrechts: Erweiterung der Beschlusskompetenz der Eigentümergeinschaft

Die Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes verfolgt u. a. das Ziel, die Willensbildung innerhalb der Eigentümergeinschaft zu erleichtern. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass einstimmige Entscheidungen, die für viele Beschlüsse der Gemeinschaft erforderlich waren, in mittleren oder größeren Wohnanlagen kaum erreichbar waren.

Künftig lässt das Gesetz verstärkt Mehrheitsentscheidungen der Wohnungseigentümer zu. Mit Mehrheit kann über die Verteilung von Betriebs- und Verwaltungskosten entschieden werden. Dabei kann ein Maßstab zu Grunde gelegt werden, der sich am individuellen Verbrauch orientiert.

Die Eigentümer können ferner bei der Umlage von Kosten für eine Instandhaltungs- oder Baumaßnahme von der gesetzlichen Verteilung nach Miteigentumsanteilen abweichen. Es kann nunmehr der Nutzen für einzelne Miteigentümer berücksichtigt werden.

Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen sind zukünftig auch möglich, wenn die Eigentümer das Gemeinschaftseigentum an den Stand der Technik anpassen wollen. Hierunter fallen z. B. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung.

Schadensersatzpflicht des Verwalters bei verspäteter Abrechnung

Obwohl das Wohnungseigentumsgesetz keine ausdrückliche Frist vorsieht, ist der Verwalter verpflichtet, die Abrechnung möglichst zeitnah zu erstellen.

Nach Ansicht des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist in der Regel eine Frist von drei bis längstens sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs angemessen. Voraussetzung für eine Schadensersatzpflicht des Verwalters ist aber, dass dieser die Abrechnung schuldhaft verspätet erstellt. In dem vom Gericht entschiedenen Fall lagen dem Verwalter die Abrechnungen über die Heizkosten sowie Be- und Entwässerungskosten noch nicht vor. Bei einer solchen Sachlage hat der Verwalter die Verzögerung bei der Abrechnungserstellung nicht zu vertreten, da der Grund der Verzögerung den Verantwortungsbereich eines Dritten betrifft. Ein Verschulden des Versorgungsunternehmens ist dem Verwalter nicht zuzurechnen, da dieses nicht als Erfüllungsgehilfe des Verwalters, sondern auf der Grundlage eines mit der Wohnungseigentümergeinschaft bestehenden Vertragsverhältnisses für die Eigentümer tätig wird.

Neue Regelungen im Versicherungsvermittlerrecht

Am 22.12.2006 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz sieht vor, dass Versicherungsvermittlung und -beratung erlaubnispflichtige Gewerbe werden. Alle Vermittler müssen sich in einem bundesweiten Vermittlerregister registrieren lassen und zukünftig schriftlich festzuhaltende Auskunfts-, Unterrichts- und Dokumentationspflichten gegenüber den Kunden erfüllen.

Zuständige Stellen für die Erlaubniserteilung sind die Industrie- und Handelskammern. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung sind persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ausreichender Sachkunde.

Bestimmte, im Gesetz genau beschriebene Gruppen von Versicherungsvermittlern sind von der Erlaubnis- und/oder Registrierungspflicht befreit oder auf Antrag befreibar.

Das Gesetz tritt am 22. Mai 2007 in Kraft. Während ab diesem Zeitpunkt jeder Vermittler eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweisen muss, gibt es für die Erlaubnis und die Registrierung Übergangsregelungen.

Erbengemeinschaft weder rechts- noch parteifähig

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Erbengemeinschaft weder rechtsfähig noch parteifähig. Nach Ansicht des Gerichts sind weder die Grundsätze zur Rechtsfähigkeit der GbR noch zur Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer auf die Erbengemeinschaft übertragbar, weil diese nicht auf Dauer angelegt, sondern auf Auseinandersetzung gerichtet ist.

Handelsvertreter: Widerspruchslose Hinnahme von Provisionsabrechnungen ist kein Anerkenntnis

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter, der für ihn tätig ist, einen Buchauszug zu erteilen, mit dem dieser die Provisionsabrechnung überprüfen kann. Der Buchauszug muss hierfür eine vollständige, geordnete und übersichtliche Darstellung aller Angaben enthalten, die für die Provision von Bedeutung sind.

Dieser Verpflichtung genügt der Unternehmer nicht bereits dadurch, dass er dem Handelsvertreter während der Vertragslaufzeit den Zugriff auf ein elektronisches Agenturinformationssystem ermöglicht, das jeweils nur den aktuellen Stand der provisionsrelevanten Daten wiedergibt. In dem vom Bundesgerichtshof entsprechend entschiedenen Fall hätte ein Handelsvertreter nur dadurch den notwendigen Gesamtüberblick über den relevanten Zeitraum gewinnen können, wenn er die nur vorübergehend zugänglichen Daten fixiert und gesammelt hätte.

Darüber hinaus hielt das Gericht eine Vereinbarung für unwirksam, nach der die Provisionsabrechnungen des Unternehmers als anerkannt gelten, wenn der Handelsvertreter nicht innerhalb einer bestimmten Frist Widerspruch erhebt.